

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Judaica : Beiträge zum Verstehen des Judentums |
| Herausgeber: | Zürcher Institut für interreligiösen Dialog |
| Band: | 36 (1980) |
| | |
| Artikel: | Das Tötungsverbot des Dekalogs bei Samuel Ben Meir : Exegese und antichristliche Polemik |
| Autor: | Mutius, Hans-Georg von |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-961214 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS TÖTUNGSVERBOT DES DEKALOGS BEI SAMUEL BEN MEIR: EXEGESE UND ANTICHRISTLICHE POLEMIK

von Hans-Georg von Mutius

Der in Nordfrankreich wirkende Raschi-Enkel Samuel Ben Meir lebte zwischen 1085 und 1160 und ist für seine von dem Bemühen um die Erkenntnis des einfachen Wortsinns geprägte Bibelauslegung berühmt. (1) Das zeigt sich zum Beispiel auch bei der Behandlung des Tötungsverbotes in Ex. 20,13, wozu man in seinem Pentateuchkommentar Folgendes liest:

«L' TRŽH. Jede RZYHH ist an jeder Schriftstelle ein grundloses Töten. DER RWZH SOLL DES TODES STERBEN (Num. 35,16); HAST DU GEMORDET (HRZHT) UND HAST DU AUSSERDEM BESITZ ERGRIFFEN? (1. Kön. 21,19); GERECHTIGKEIT WEILTE IN IHR, UND NUN SIND ES MRŽHYM (Jes. 1,21). Aber es gibt auch eine HRYGH und eine MYTH ohne Grund, wie zum Beispiel in dem Text WYHRGHW (Gen. 4,8) bei Kain. Und es gibt sie im Recht, wie zum Beispiel in dem Text: WHRG'T H'SH (Lev. 20,16). Und hinsichtlich dessen, was geschrieben steht: DER SEINEN NÄCHSTEN OHNE VORSATZ TÖTET (YRZH; Deuter. 4,42), sagt die Schrift deswegen, weil sie auch vom mutwillig handelnden RWZH redet, dass er frei ausgeht, wenn es sich um eine nicht vorsätzlich begangene RZYHH handelt. Das soll man den Häretikern antworten, die mir da auch zugestimmt haben. Und obwohl in ihren Büchern ICH TÖTE ('MYT) UND MACHE LEBENDIG (Deuter. 32,39) in der lateinischen Fassung von L' TRŽH erscheint, haben sie keine Genauigkeit walten lassen.» (2)

In seinem Kommentar unternimmt der Autor den Versuch, den Wortgebrauch der Wurzeln RZH und HRG zu ermitteln. Bei RZH gelangt er zu dem Ergebnis, dass es eine Form von Töten umschreibt, die durch Recht und Gesetz nicht gebilligt wird und darum moralisch verwerflich ist. Mit RZH würden sowohl der vorsätzliche Mord, wie etwa der des Ahab an Nabot, als auch der versehentlich begangene Totschlag zum Ausdruck gebracht, wobei die Bibel beide Vergehen in Bezug auf die strafrechtlichen Konsequenzen unterschiedlich bewerte. Im Unterschied dazu sei die Verwendung von HRG im biblischen Schrifttum weiter gefasst. HRG werde einerseits bei der Schilderung eines heimtückischen Mordes

verwendet, wie zum Beispiel in der Erzählung von Kain und Abel; andererseits bezeichne es aber auch das gesetzlich erlaubte beziehungsweise gebotene Töten, weil es als Ausdruck für die Vollziehung der Todesstrafe belegt sei. Samuel Ben Meir nennt in diesem Zusammenhang jene Bestimmung aus dem Buche Leviticus, wonach eine Frau, die mit einem Vieh geschlechtlich verkehrt hat, dies (ebenso wie das Tier) mit dem Leben büßen muss.

Die Auffassung unseres Autors über die semantischen Ebenen der Wurzeln R^בZ^הH und HRG lässt sich in der ihm vorausgegangenen jüdischen Literatur eigentlich nicht belegen. Weder Talmud und Midrasch, noch die bis zu seiner Zeit geschriebenen mittelalterlichen Bibelkommentare und lexikographischen Werke haben sich diesbezüglich so klar geäussert. Darum ist es möglich, dass Samuel Ben Meir an dieser Stelle originelles Gedankengut vorträgt, das das Ergebnis seiner eigenen, intensiven Bibeltextbetrachtung ist. Sicher aber ist das nicht. Ebenso ist in Erwägung zu ziehen, dass der biblische Gebrauch von R^בZ^הH und HRG seit jeher bekannt war und dass unser Autor bei der Besprechung von Ex. 20,13 lediglich etwas zu Papier brachte, was er als Tradition aus dem Lehrhaus empfangen hatte.

Der Kommentator gibt weiterhin an, dass er über den Sinn der Wurzeln R^בZ^הH und HRG mit Christen diskutierte, die die Richtigkeit seiner Exegese bestätigten. Es kann sich dabei nur um Hugo von St.-Viktor und seine Schule handeln, die das Alte Testament in seiner hebräischen Ursprache studierten und in diesem Rahmen mit Vertretern der Raschi-Schule Kontakte pflegten. (3) Die Vulgatakritik, (4) mit der Samuel Ben Meir die Besprechung des Tötungsverbotes abschliesst und die er ganz sicher bei der Diskussion mit den christlichen Theologen zur Sprache gebracht hat, ist so zu verstehen: In Ex. 20,13 schreibt Hieronymus für L' TR^בZ^הH ein «*non occides*» und gibt die Gottesrede von Deuter. 32,39 mit «*ego occidam et ego vivere faciam*» wieder, (5) wobei für «*occidam*» im hebräischen Original ein 'MYT steht. Unser Autor hält den Christen nun vor, dass die Wurzeln R^בZ^הH und MWT schon vom Lautbestand her gesehen völlig verschieden seien. Indem ihre Standardversion für die Tötungsaussage der Deuteronomiumpassage genau das-selbe lateinische Verb verwendet wie für das Tötungsverbot des Dekalogs, verwische sie die Unterschiede des hebräischen Originals. Diese auf den ersten Blick hin recht harmlos anmutende sprachliche Kritik enthält auf indirekte Weise einen ziemlich massiven Vorwurf: Indem die Vulgata bei der Gottesrede im Deuteronomiumvers dasselbe Verb verwendet wie beim Tötungsverbot, stelle sie das Töten Gottes mit dem Töten des Mörders

und Totschlägers auf ein- und dieselbe Stufe. Das aber verletze die Ehre des Schöpfers. Wieweit diese Unterstellung Samuel Ben Meirs sachlich haltbar ist, sei dahingestellt. Auf jeden Fall ist sie ein typisches Beispiel für jene geistreichen Boshaftigkeiten, die die mittelalterlichen jüdischen Bibelkommentare als Dokumente antichristlicher Polemik zu einem so faszinierenden Lesestoff machen.

ANMERKUNGEN

- (1) Vergl. M. Waxman : *A History Of Jewish Literature* ; Bd. 1, New York/London, 1960, S. 194.
- (2) PYRWS HTWRH LRŠB'M, hrsg. von A. J. Bromberg, Tel-Aviv, 1965, S. 108.
- (3) Näheres dazu bei A. Grabois : HNWŠH H'BRY ŠL HMQR' WHLMDNWT HNWZRYT PRQ BYHSYM BYN YHWODYM LNWZRYM BM'H HY"B; in : MHQRYM BTWLDWT 'M YSR'L W'RZ YSR'L LZKR ZBY 'BNRY, hrsg. von A. Gilboa u. anderen, Tel-Aviv, 1970, S. 102ff.
- (4) Dass die Vulgata hier gemeint ist, notierte schon D. Rosin : *R. Samuel B. Meir (RŠB'M) als Schrifterklärer*; Breslau, 1880, S. 61, Haupttext u. Anm. 2. Über die blosse Feststellung hinaus hat er aber keine weitere Erläuterung gebracht.
- (5) Benutzte Textausgabe : *Biblia Sacra Iuxta Vulgatam Versionem*, hrsg. von R. Weber, Bd. 1, Stuttgart, 1969.